Deutscher Bundestag Drucksache 18/**10057**

18. Wahlperiode 19.10.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/9417 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

A. Problem

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Ziel der Seveso-III-Richtlinie ist es, die Rechte der Bevölkerung zu stärken. Entsprechend ist nunmehr ein besserer Zugang zu Informationen über die Risiken zu gewährleisten, die durch nahe gelegene Industrieanlagen entstehen können. Die Seveso-III-Richtlinie war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9417 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

‚a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Störfallrelevante Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen“.‘

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

cc) In dem neuen Buchstaben b wird die Angabe „§ 16a Störfallrelevante Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen“ gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Infrastrukturen und Tätigkeiten“ durch die Wörter „Infrastrukturen oder Tätigkeiten“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 5b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine störfallrelevante Errichtung und ein Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs ist eine Errichtung und ein Betrieb einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, oder eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können.“

bbb) In Absatz 5d wird das Wort „Hauptverkehrswege“ durch die Wörter „wichtige Verkehrswege“ ersetzt.

c) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Anlage“ das Wort „genehmigungsbedürftigen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.“

d) In Nummer 5 Satz 1 werden die Wörter „unterschritten wird“ durch die Wörter „erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird“ ersetzt.

e) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

‚6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Absatz 1a gilt für den Erlass einer nachträglichen Anordnung entsprechend, bei der von der Behörde auf der Grundlage einer Verordnung nach § 7 Absatz 1b oder einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1b weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden sollen.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ist zur Erfüllung der Anordnung die störfallrelevante Änderung einer Anlage erforderlich, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und wird durch diese Änderung der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten, wird der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten oder wird eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst, so bedarf die Änderung einer Genehmigung nach § 16 oder § 16a, wenn in der Anordnung nicht abschließend bestimmt ist, in welcher Weise sie zu erfüllen ist.“ ‘

f) Nummer 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, kann nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn durch deren störfallrelevante Errichtung und Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird oder durch deren störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.“

g) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) § 23a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird. Der Anzeige sind alle Unterlagen

beizufügen, die für die Feststellung nach Absatz 2 erforderlich sein können. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können. Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie teilt dem Träger des Vorhabens nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie für die Feststellung nach Absatz 2 benötigt."

bbb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde hat festzustellen, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Diese Feststellung ist dem Träger des Vorhabens spätestens zwei Monate nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen bekannt zu geben und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Wird kein Genehmigungsverfahren nach § 23b durchgeführt, macht die zuständige Behörde dies in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes des Betriebsbereichs verbreitet sind, öffentlich bekannt. Der Träger des Vorhabens darf die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass sein Vorhaben keiner Genehmigung bedarf."

bb) § 23b wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 werden die Sätze 1 bis 5 wie folgt gefasst:

„Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maß-

nahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 22 und der auf Grundlage des § 23 erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen."

bbb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über den Antrag auf störfallrelevante Errichtung und Betrieb einer Anlage hat die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Über den Antrag auf störfallrelevante Änderung einer Anlage ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden. § 10 Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend."

cc) § 23c wird wie folgt gefasst:

„§ 23c

Betriebsplanzulassung nach dem Bundesberggesetz

Die §§ 23a und 23b Absatz 1, 3 und 4 gelten nicht für die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, wenn für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung eine Betriebsplanzulassung nach dem Bundesberggesetz erforderlich ist. § 23b Absatz 2 ist für die in Satz 1 genannten Vorhaben unter den in § 57d des Bundesberggesetzes genannten Bedingungen entsprechend anzuwenden. Die Regelungen, die auf Grundlage des § 23b Absatz 5 durch Rechtsverordnung getroffen werden, gelten für die in Satz 1 genannten Vorhaben, soweit § 57d des Bundesberggesetzes dies anordnet."

h) In Nummer 13 Buchstabe b Satz 1 werden die Wörter „Anlagen eines Betriebsbereichs" durch die Wörter „Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind," ersetzt.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2a werden vor dem Semikolon am Ende die Wörter „oder Zulassungen für Betriebspläne nach § 57d Absatz 1 des Bundesberggesetzes" eingefügt.

b) Nummer 2b wird wie folgt gefasst:

„2b. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen und die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen;“.

3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

‚Artikel 4

Änderung des Bundesberggesetzes

Im Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, wird nach § 57c folgender § 57d eingefügt:

„§ 57d

Zulassungsverfahren für störfallrelevante Vorhaben

(1) Bei der Zulassung eines Betriebsplans zur Errichtung oder Änderung eines Betriebs ist ein Rahmen- oder Sonderbetriebsplan zu verlangen und die Öffentlichkeit entsprechend § 23b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beteiligen, wenn

1. es sich dabei um eine störfallrelevante Errichtung und einen Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist und die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf,

2. durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nach § 3 Absatz 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und

3. keine Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach § 52 Absatz 2a Satz 1 vorgesehen ist.

§ 18 der Störfallverordnung ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle des Antrags nach § 23b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Antrag auf Betriebsplanzulassung tritt. Anforderungen nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der auf Grundlage des § 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen sind, sofern sie über die Anforderungen nach

§ 55 hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Absatz 2 Satz 1.

(2) Bei Vorhaben, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen und bei denen die Öffentlichkeitbeteiligung nach den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Vorschriften erfolgt, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Maßgabe durchzuführen, dass sich der Umfang der vorzulegenden Unterlagen, Berichte und Empfehlungen entsprechend § 23b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmt. Die Regelungen des § 18 der Störfall-Verordnung sind dabei mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Antrags nach § 23b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Antrag auf Betriebsplanzulassung tritt,
2. an die Stelle der in § 18 Absatz 2 Nummer 4 der Störfall-Verordnung genannten Frist die im Verfahren nach § 52 Absatz 2a Satz 1 geltende Frist tritt,
3. an die Stelle der Information über die grenzüberschreitende Beteiligung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Information über die grenzüberschreitende Beteiligung nach § 57a Absatz 6 in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben tritt und
4. in der Bekanntmachung auch auf die Angaben nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinzuweisen ist.

Absatz 1 Satz 3 ist anzuwenden.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.“ ‘

4. Die bisherigen Artikel 4 und 5 werden die Artikel 5 und 6.;

b) folgende Entschließung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das mit dem Gesetzentwurf in § 23a neu eingeführte und dem Genehmigungsverfahren vorgeschaltete Anzeigeverfahren zur Feststellung, ob durch das jeweilige Vorhaben eine Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands zu benachbarten Schutzobjekten erfolgt, so auszugestalten, dass die Bereitstellung von Informationen und der Bürokratieaufwand für den Vorhabenträger auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden.

Um rechtliche Klarheit zu schaffen, sollen die im Anzeigeverfahren beizubringenden Informationen und Unterlagen als Voraussetzung für das Anzeigeerfordernis durch Verwaltungsvorschrift konkretisiert werden.“

Berlin, den 19. Oktober 2016

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Karsten Möring Berichterstatter	**Michael Groß** Berichterstatter	**Ralph Lenkert** Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Michael Groß, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/9417** wurde in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 2016 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Seveso-III-Richtlinie wurde die Vorgängerrichtlinie 96/82/EG novelliert, hauptsächlich um sie an Änderungen des EU-Systems zur Einstufung gefährlicher Stoffe anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wurden aufgrund einer umfassenden Überprüfung der Vorgängerrichtlinie noch weitere Regelungen geändert. Das betrifft zum Beispiel die Anforderungen an die behördliche Überwachung von Betriebsbereichen. Geändert wurden auch die Vorschriften über die Information und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und deren Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, soweit diese nicht durch die Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erfolgt. Der Gesetzentwurf enthält zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, insbesondere der Artikel 15 und 23, Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG). Mit diesem Artikelgesetz sollen insbesondere die neuen Regelungen zur Information und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und zu deren Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten umgesetzt werden.

1. Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Schwerpunkt die Artikel 15 und 23 der Seveso-III-Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten umgesetzt werden.

Artikel 15 Absatz 1 der Seveso-III-Richtlinie schreibt vor, dass in den Planungs- und Zulassungsverfahren über die Ansiedlung neuer Betriebsbereiche, wesentliche Änderungen von Betriebsbereichen oder neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen, durch die das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können, immer dann, wenn dem Erfordernis eines angemessenen Sicherheitsabstandes aus Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie Rechnung getragen werden muss, eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Darüber hinaus werden in Artikel 15 Absätze 2 bis 5 und 7 der Seveso-III-Richtlinie detaillierte Vorgaben für das Verfahren getroffen.

Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von immissionsschutzrechtlich im förmlichen Verfahren genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, besteht nur insoweit ein Umsetzungsbedarf, als dass die Änderungen, für die nach Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren vorgeschrieben ist, nicht in jedem Fall wesentliche Änderungen im Sinne des § 16 BImSchG darstellen. Um das Erfordernis der Änderungsgenehmigung auf alle störfallrelevanten Änderungen auszuweiten, wird ein Auffangtatbestand geschaffen (§ 16a BImSchG neu). Im Übrigen erfüllt aber das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG die Anforderungen des Artikels 15 der Seveso-III-Richtlinie.

2. Abstandsgebot

Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung immer dann vor, wenn dem Erfordernis eines angemessenen Sicherheitsabstands aus Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie (sogenanntes Abstandsgebot) Rechnung getragen werden muss. Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie entspricht nahezu

wortgleich der Vorgängerregelung in Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG); ein Umsetzungsbedarf aus der Seveso-III-Richtlinie ergibt sich insofern nicht.

3. Sonstige Änderungen

Neben den oben erläuterten Gesetzesänderungen vor dem Hintergrund der Artikel 15 und 23 der Seveso-III-Richtlinie sind kleinere Anpassungen vorzunehmen. Zur Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Seveso-III-Richtlinie müssen die Untersagungsregelungen in den §§ 20 Absatz 1a, 23 Absatz 1 und 25 Absatz 1a BImSchG ergänzt werden. Soweit Regelungen Verweise auf die Vorgängerrichtlinie enthalten, werden sie durch Verweise auf die Seveso-III-Richtlinie ersetzt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 93. Sitzung am 19. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/9417 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 114. Sitzung am 19. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/9417 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 91. Sitzung am 19. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/9417 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung folgende Stellungnahme übermittelt:

‚Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 51. Sitzung am 22. Juni 2016 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Bundesratsdrucksache 237/16) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht mit den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie im Einklang. Er betrifft vor allem die Indikatoren „wirtschaftliche Zukunftsvorsorge“ und „Gesundheit und Ernährung – länger gesund leben“ (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012“). Das Ziel der drei Seveso-Richtlinien und damit auch das Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, schwere Unfälle zu verhüten und die Folgen schwerer Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt so weit wie möglich zu begrenzen.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel 4 (Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden)

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist insofern nicht plausibel, als die aufgeführten Indikatoren „wirtschaftliche Zukunftsvorsorge“ und „Gesundheit und Ernährung – länger gesund leben“ aus Sicht des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung für diesen Gesetzentwurf nicht passen. Da der Gesetzentwurf jedoch mit den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in Einklang steht und das Ziel hat, schwere Unfälle zu verhüten und die Folgen schwerer Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt so weit wie möglich zu begrenzen, sieht der Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung von einer Prüfbitte ab.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.‘

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/9417 in seiner 94. Sitzung am 19. Oktober 2016 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)469 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Des Weiteren haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)470 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass die Einigung auf den Gesetzentwurf der Abschluss eines schwierigen Prozesses gewesen sei, da es nicht nur um die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Umsetzung von Änderungen im Chemikalienrecht auf europäischer Ebene gegangen sei, sondern auch um die Frage, wie mit Abstandsregeln umgegangen werden solle. Es seien historisch entstandene Standorte und deren Entwicklungsmöglichkeiten ebenso zu berücksichtigen gewesen, wie das berechtigte Schutzinteresse von Anwohnern. Entscheidende Fragen zum Bau von Anlagen seien nicht im Genehmigungsrecht für Störfallbetriebe, sondern im Baurecht zu beantworten. Die Definition angemessener Abstandswerte für zukünftige Entscheidungsprozesse in der Bauverwaltung könne nur durch eine komplexe Rechtsverordnung gelöst werden, die noch nicht vorliege. Eine Investition werde nur dann zu einem neuen Genehmigungsverfahren führen, wenn der angemessene Abstand erstmalig unterschritten werde, ein bisher schon unterschrittener Abstand weiter verringert werde oder das Gefährdungspotential sich erheblich erhöhe. Damit sei eine Bestandssicherung bestehender Betriebsstandorte erreicht und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen worden, bei Erhöhung der Gefährdung Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Das sinnvolle Anzeigeverfahren solle so konkretisiert werden, dass möglichst wenig zusätzliche Bürokratie entstehe, die Genehmigungsbehörden aber dennoch über die notwendigen Informationen verfügten. Das könne in einem zweistufigen Verfahren geschehen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erläuterte, die Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union sei notwendig. Leider erfolge das nur als 1:1-Umsetzung, was nicht umfassend genug sei. Die entsprechenden Listen über gefährliche Chemikalien seien nach wie vor unvollständig. Der Ansatz, nicht nur die Chemikalien selbst, sondern auch im Falle von Katastrophen und Unfällen entstehende Produkte zu bewerten und zu berücksichtigen, sei zu unterstützen. Es fehle aber eine komplette Bewertung aller eingesetzten Chemikalien. Es wäre dringend notwendig, dem Chemikalienrecht und vor allen Dingen auch der REACH-Bewertung wesentlich mehr Aufmerksamkeit zu widmen und entsprechende Chemikalien rechtzeitig zu klassifizieren und einzustufen, bevor es zu schweren Unfällen kommen könne. Auch bei der Öffentlichkeitsbeteiligung ließe sich der Gesetzentwurf verbessern, da nach wie vor das Verfahren sehr kompliziert sei und nicht jeder Klage einreichen könne. Außerdem sei die Sanktionierung nicht hinreichend klar geregelt, weil bei Verstößen gegen Genehmigungsauflagen reagiert werden könne, aber nicht müsse. Damit werde der notwendige Sicherheitsstandard unterlaufen und die Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern nicht erreicht. Für die Bundesländer und Kommunen sei es ein großes Problem, dass Wohnbebauung immer näher an Chemieanlagen herangeführt werde, die ursprünglich sehr häufig weit außerhalb von Städten und Gemeinden gebaut worden seien. Das führe natürlich zu Konflikten zwischen dem berechtigten Sicherheitsinteressen der Anwohner und den Interessen der Chemieunternehmen. Insofern wäre es gut gewesen, nicht nur den Bestandsschutz sicherzustellen, sondern auch prophylaktisch Sperrzonen vorzusehen, sodass in der Nähe entsprechender Industriebereiche keine Wohngebiete gebaut werden dürften. Das geplante Anzeige- und Genehmigungsverfahren berge die Gefahr, dass Firmen Veränderungen häppchenweise über mehrere Anträge einreichen könnten und damit das Genehmigungsverfahren unterliefen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte, der Gesetzentwurf versuche, dem Spannungsfeld zwischen berechtigtem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und Bestandsschutzanspruch der Industrie Rechnung zu tragen. Das sei an vielen Stellen durchaus sinnvoll geregelt. Allerdings sei versäumt worden, Ausnahmen für Bergbauvorhaben abzubauen. Insbesondere beim Fracking seien die Gefährdungen bekannt, weswegen es wichtig gewesen wäre, die Seveso-III-Richtlinie auch auf betriebsplanpflichtige Bergbauvorhaben auszuweiten. Das zweistufige Anzeigeverfahren mit möglichst wenig zusätzlicher Bürokratie zu verbinden, sei unterstützenswert.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, es gehe auf der einen Seite um die Sicherung von Arbeitsplätzen, die teilweise schon sehr lange existierten. Die Frage des Bestandsschutzes habe bei den Verhandlungen eine große Rolle gespielt. Wichtig seien auch die Interessen der Unternehmen, die sich am Standort weiterentwickeln wollten, wobei die Frage der Wettbewerbsfähigkeit eine große Rolle spiele. Auf der anderen Seite gebe es aber auch die begründeten Interessen, die Menschen in der Nähe zu schützen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu stärken und dazu austarierte Verfahren zu finden. Das sei an dieser Stelle sehr gut gelungen. Aufgrund der Nähe von Chemiestandorten seien Städte gebaut worden. In den 50er- und 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts sei die Bebauung an die Chemiestandorte herangerückt. Damals habe man sich über Gefahren noch gar keine Gedanken gemacht. Das habe sich geändert. Jetzt gebe es natürlich eine große Verantwortung der Städte vor Ort. Es sei positiv, dass mit dem Gesetzentwurf das Individualrecht gestärkt werde, falls es zu den definierten Veränderungen komme, dass die Öffentlichkeit sensibilisiert werde, dass es eine Anzeigepflicht gebe und letztendlich auch eine Sicherheit bei den Unternehmen entstehe, wie die Entwicklung einer Chemieanlage rechtlich sicher betrieben werden könne.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)469 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/9417 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)470 anzunehmen.

V. Begründung zu den Änderungen unter Buchstabe a

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

In Nummer 1 Buchstabe a wird die neue Angabe zu § 16a BImSchG im Inhaltsverzeichnis redaktionell korrigiert.

In Buchstabe b (§ 3 Absätze 5a, 5b und 5d BImSchG) werden Vorschläge des Bundesrates (Nummern 1, 2 und 6 Bundesratsdrucksache 237/16 [Beschluss]) aufgegriffen und teilweise redaktionell modifiziert. Damit erfolgen eine Anpassung an den Wortlaut der Seveso-III-Richtlinie, eine Klarstellung zum Gegenstand einer Neugenehmigung (Errichtung und Betrieb) sowie eine Vereinheitlichung der Terminologie zu den schutzbedürftigen Nutzungen.

Mit Buchstabe c (§ 15 Absatz 2a BImSchG) werden Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen (Nummern 8 und 9 Bundesratsdrucksache 237/16 [Beschluss]) und teilweise modifiziert. Die Änderungen enthalten Klarstellungen zu den von der Regelung betroffenen Anlagen und zu den mit der Anzeige vorzulegenden Unterlagen.

In Buchstabe d (§ 16a BImSchG) wird ein Vorschlag des Bundesrates (Nummer 10 Bundesratsdrucksache 237/16 [Beschluss]) aufgegriffen und zwecks Klarstellung modifiziert. Dadurch wird entsprechend der Begründung des Bundesrates sichergestellt, dass alle Fallkonstellationen der störfallrelevanten Änderung erfasst werden, für die Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt.

Mit Buchstabe e (§ 17 BImSchG) werden ebenfalls Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen (Nummern 13 und 14 Bundesratsdrucksache 237/16 [Beschluss]) und teilweise modifiziert. Der neue § 17 Absatz 1b BImSchG schließt eine Regelungslücke zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Der Vorschlag des Bundesrates wird an dieser Stelle ergänzt, um alle Ausnahmeentscheidungen der Behörden zu erfassen, sowohl solche auf Grundlage von normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften, als auch solche auf Grundlage von Rechtsverordnungen. Das ist erforderlich, um die Regelungslücke vollständig zu schließen. In Bezug auf die Änderung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 BImSchG gilt die Begründung zu Buchstabe d entsprechend.

Auch in Buchstabe f (§ 19 Absatz 4 BImSchG) werden Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen (Nummer 16 und Folgeänderung zu Nummer 2 Bundesratsdrucksache 237/16 [Beschluss]) und teilweise modifiziert. Damit

erfolgt zum einen eine Klarstellung zum Gegenstand einer Neugenehmigung (Errichtung und Betrieb) und es wird zum anderen entsprechend der Begründung des Bundesrates sichergestellt, dass alle Fallkonstellationen der störfallrelevanten Änderung erfasst werden, für die Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt.

Mit Buchstabe g (§§ 23a bis 23c) wird eine Vielzahl von Vorschlägen des Bundesrates aufgegriffen (Nummern 17, 18, 20, 21, 22 sowie Folgeänderungen zu Nummern 2, 10, 14 und 16 Bundesratsdrucksache 237/16 [Beschluss]) und teilweise modifiziert. Unter aa) erfolgen Folgeänderungen zur Klarstellung des Gegenstands einer Neugenehmigung (Errichtung und Betrieb) und zu den mit der Anzeige vorzulegenden Unterlagen. Außerdem wird durch eine weitere Klarstellung sichergestellt, dass alle Fallkonstellationen der störfallrelevanten Änderung erfasst werden, für die Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt. Schließlich wird im Interesse der Rechtssicherheit in Anlehnung an § 15 Absatz 2a Satz 2 BImSchG klargestellt, dass ein Vorhabenträger nach der Anzeige erst dann mit der Realisierung seines Vorhabens beginnen darf, wenn die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass es keiner Genehmigung bedarf. Unter bb) erfolgen eine Klarstellung zu den von der Vorschrift betroffenen Anlagen, eine Anpassung an den Sprachgebrauch aus § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG und eine redaktionelle Umstellung der Satzreihung. Unter cc) erfolgt eine Neufassung des § 23c. Die Neufassung des § 23c dient der Anpassung an die unter Nummer 3 neu vorgesehene Regelung in § 57d des Bundesberggesetzes, der teilweise auf die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verweist.

In Buchstabe h (§ 31 Absatz 2a BImSchG) wird ein weiterer Vorschlag des Bundesrates (Nummer 24 Bundesratsdrucksache 237/16 [Beschluss]) aufgegriffen und dadurch eine redaktionelle Anpassung an den übrigen Gesetzestext vorgenommen.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 – § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes)

Die Ergänzung in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in Buchstabe a ist eine notwendige Folgeänderung zu dem neuen § 57d des Bundesberggesetzes (BBergG). Artikel 23 Buchstabe b der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) schreibt für die Fälle, in denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 15 der Richtlinie durchzuführen ist, korrespondierend auch den Zugang zu Gericht vor. Entsprechend der Systematik des UmwRG und zum Nachweis der vollständigen Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie sollen daher – ebenso wie die Entscheidungen auf Grundlage der §§ 19 Absatz 4 und 23b BImSchG – auch die Entscheidungen auf Grundlage des neuen § 57d Absatz 1 BBergG ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes aufgenommen werden. Die Zulassungsentscheidungen nach § 57d Absatz 2 BBergG, bei denen die Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt, sind dagegen bereits jetzt über § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchtstabe b UmwRG erfasst.

Mit Buchstabe b wird ein Vorschlag des Bundesrates (Nummer 29 Bundesratsdrucksache 237/16 [Beschluss]) mit einer redaktionellen Modifizierung aufgegriffen. Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b (neu) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ein Verbandsklagerecht nur für solche Vorhaben eröffnet, die zugleich benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG darstellen.

Zu Nummer 3 (Artikel 4 – Änderung des Bundesberggesetzes)

Der in das Bundesberggesetz (BBergG) neu eingefügte § 57d dient der Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) bei störfallrelevanten bergbaulichen Vorhaben, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen und einer Betriebsplanpflicht nach dem Bundesberggesetz unterliegen. Erfasst sind hiervon insbesondere Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Untergrundspeichern, die dem Bergrecht unterliegen. Das störfallrechtliche Verfahren nach den §§ 23a und 23b BImSchG ist in diesen Fällen nach § 23c BImSchG nicht anwendbar. Stattdessen soll die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des ohnehin durchzuführenden bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahrens erfolgen, um damit unnötige Doppelungen des Verfahrens zu vermeiden.

Absatz 1 führt eine neue Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung für Fälle ein, in denen dies nach Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie zwingend erforderlich ist und in denen nicht bereits aufgrund der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und des dabei erforderlichen Planfeststellungsverfahrens eine Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung besteht. Dabei ist verpflichtend ein Rahmen- oder Sonderbetriebsplan zu verlangen, ohne dass dies im Falle eines Rahmenbetriebsplans allerdings dazu führt, dass die Betriebsplanzulassung ein

Planfeststellungsverfahren erfordert. In diesen Fällen hat die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Betriebsplanzulassungsverfahrens entsprechend § 23b Absatz 2 BImSchG zu erfolgen (Satz 1). Dabei sind auch die Verfahrensanforderungen des § 18 der Störfall-Verordnung entsprechend anzuwenden (Satz 2). Nach der Systematik des Bergrechts sind bei der Zulassung des Betriebsplans die materiellen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, die über die Zulassungsanforderungen nach § 55 BBergG hinausgehen, im Rahmen des § 48 Absatz 2 Satz 1 BBergG zu berücksichtigen. Dies wird in Satz 3 klargestellt.

Absatz 2 Satz 1 und 2 dienen der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 2, 3 und 5 der Seveso-III-Richtlinie für betriebsplanpflichtige störfallrelevante bergbauliche Vorhaben, die bereits im Rahmen einer Planfeststellung aufgrund einer Umweltverträglichkeitsprüfung einer zwingenden Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen. Die Regelungen werden, wo nötig, an die Vorschriften des Bergrechts angepasst. Im Übrigen erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung in diesen Fällen nach den auch sonst hierbei geltenden Vorschriften, das heißt dabei ist – anders als nach Absatz 1 – insbesondere ein Erörterungstermin durchzuführen. Satz 3 ist auch hier lediglich klarstellend.

Absatz 3 regelt wie § 23b Absatz 1 Satz 2 BImSchG, dass die aufgrund von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie geregelten zusätzlichen Pflichten dann nicht gelten, wenn dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Da Absatz 1 Satz 3 nur klarstellend ist und grundsätzlich bei bergbaulichen Vorhaben zu beachten ist, wird dessen Geltung in Absatz 3 nicht ausgeschlossen.

Berlin, den 19. Oktober 2016

Karsten Möring Berichterstatter	**Michael Groß** Berichterstatter	**Ralph Lenkert** Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333